



 Landesinstitut für Bauwesen - Außenstelle Dortmund
Postfach 10 25 43 • 44025 Dortmund

Herrn
Rainer Hoffmann
Lohweg 26

45665 Recklinghausen

Ruhrallee 1-3 • 44139 Dortmund
Vom Hbf Linien U 41, 45, 47 od. 49
bis Haltestelle Stadthaus
Tel. Auskünfte 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Telefon (0231) 5415-301
Telefax (0231) 5415-302
Durchwahl (0231) 5415-306
Bearbeiter Herr Elayachi
Aktenzeichen 65.65.2-835-5
Dortmund, den 6. Juli 2000

**Zuwendung des Landes Nordrhein - Westfalen;
„ Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen “**

hier: Förderung von Solarkollektoranlagen

Bezug: Zuwendungsbescheid vom 18.07.1996,
Ihr Verwendungsnachweis vom 20.11.1996

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

der Zuwendungsbescheid vom 18.07.1996 wird gemäß § 49 Abs 3 Nr.2 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) widerrufen. Die bereits erhaltene Zuwendung ist zu erstatten.

Begründung:

Mit Ihrem Verwendungsnachweis vom 20.11.1996 legten Sie am 25.09.1997 auch eine Bescheinigung über die Inbetriebnahme Ihrer Solaranlage vor. Aufgrund der Unterlagen aus dem Verwendungsnachweis und der Inbetriebnahmebescheinigung wurde eine Zuwendung in Höhe von 2.680,- DM an Sie überwiesen.

Bei einer Inaugenscheinnahme Ihrer Solaranlage am 05.07.2000 wurde festgestellt, dass die Anlage seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht zweckentsprechend funktioniert hat. Dies wurde auch von Ihnen mündlich bestätigt. Sie haben die Auszahlung der Zuwendung insoweit durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Bei entsprechend richtiger oder vollständiger Angabe wäre die Zuwendung nicht ausgezahlt worden. Erschwerend kommt hinzu, dass Sie auch den Ihnen auferlegten Mitteilungspflichten nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P), die fester Bestandteil des Zuwendungsbescheides waren, nicht nachgekommen sind.